



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag Mutter Christa / Schneuwly André / Moussa Elias /
Steiert Thierry / Ducotterd Christian / Garghentini Python Giovanna /
Mäder-Brühlhart Bernadette / Pasquier Nicolas / Ballmer Mirjam / Perler Urs

2018-GC-151

Normalarbeitsvertrag (NAV) für das Detailhandels-Personal

I. Zusammenfassung des Auftrags

Mit dem am 11. Oktober 2018 eingereichten und begründeten Auftrag ersuchen die oben genannten Grossrätinnen und Grossräte den Staatsrat, einen Normalarbeitsvertrag (NAV) für die Angestellten im Detailhandel zu erlassen. Sie erklären, dass der Normalarbeitsvertrag mindestens die Dauer der Arbeitszeit und die Ausnahmen davon sowie den Mindestlohn für die verschiedenen Personalkategorien, die Ferien, die obligatorischen Versicherungen und die Spezialbedingungen für Arbeitnehmende unter 20 und über 50-55 Jahren regeln müsse.

Weiter führen sie an, dass der Staatsrat schnell handeln könne, indem er sich an den NAV der Kantone Bern, Basel-Stadt, Wallis und Genf orientiert, die bereits in Kraft getreten und in einer der beiden Amtssprachen des Kantons Freiburg verfasst sind.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat sich gegenüber den Sozialpartnern stets dafür eingesetzt, dass ihre Gespräche in der Schaffung eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für den Detailhandel münden. Denn er ist wie die Verfasser des Auftrags der Meinung, dass ein GAV einem NAV vorzuziehen ist, da der NAV, auch wenn die beiden Parteien Stellung dazu nehmen können, ihnen letztlich aufgezwungen wird. Hinzu kommt, dass man auch ohne schriftliche Zustimmung leicht von einem NAV abweichen kann.

In der Zwischenzeit hat der Staatsrat seine Aufsichtsfunktion über den Arbeitsmarkt wahrgenommen und zwar über die kantonale Kommission über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMK). Denn gemäss dem Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1) hat die BAMK mehrmals den Detailhandel als Fokusbranche festgelegt. Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung des Amts für den Arbeitsmarkt (AMA) haben regelmässig Kontrollen in Detailhandelsgeschäften durchgeführt, ohne dass sie dabei Fälle von Lohn- oder Sozialdumping festgestellt haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein obligatorischer Mindestlohn in einem NAV nur erlassen werden kann – und dies auch nur auf befristete Zeit –, wenn die Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden (Art. 360a des Obligationenrechts; OR; SR 220).

Wie in der Botschaft 2018-DSJ-116 vom 28. Juni 2018 zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels erwähnt, will der Staatsrat bei den Gesprächen zwischen den Vertretern der Sozialpartner im Detailhandel weiterhin eine Vermittlerrolle einnehmen. Unter der Ägide der Volkswirtschaftsdirektion (VWD) und der Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) fanden bereits mehrere Sitzungen zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern statt. Bei diesen Gesprächen konnten die verschiedenen Teilnehmer ihren Standpunkt darlegen und abwägen, ob die Diskussionen über dieses Thema fortzusetzen sind. Im Januar 2019 fand bereits eine Arbeitssitzung statt und eine weitere wird im Februar folgen. Es sind also Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines GAV im Gang.

Wie die Sozialpartner, die sich gewillt zeigen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, indem sie ihre Erfahrung mit den anderen Partnern teilen bzw. die Interessen ihres Verbands vertreten, hofft auch der Staatsrat auf den baldigen Abschluss eines GAV im Detailhandel.

Um die Bemühungen der Branchenakteure in den vergangenen Monaten zu würdigen und die laufenden Verhandlungen über den Abschluss eines GAV nicht zu beeinträchtigen, empfiehlt der Staatsrat diesen Auftrag abzulehnen. Selbstverständlich wird sich der Staatsrat, wie oben erwähnt, über seine Delegation bei den Gesprächen weiter für den Abschluss eines GAV im Detailhandel einsetzen.

12. Februar 2019